

## **Zusammenfassung**

*Nicht mehr regelmäßig befahrene und gewartete Tagesschächte sind nach dem gültigen bergmännischen Regelwerk "von ihrem tiefsten Punkt bis zur Tagesoberfläche zu verfüllen und abzudecken". Die Ausführung ist durch einschlägige Richtlinien abgedeckt. Stillgelegte und stillzulegende Tagesschächte und Stollen sollen gelegentlich für eine begrenzte Zeit zur späteren Wiedernutzung oder Umwidmung "erhalten" bleiben. Geht die Zeit bis zur Neunutzung über die durch das bergmännische Regelwerk für das endgültige Abwerfen und Verwahren gesetzte Zeitspanne hinaus, sind für die Überwachung in dieser Zeit besondere Maßnahmen zu treffen.*

*Einer besonderen Überprüfung bedürfen Schächte mit Tübbingsäulen im nicht standfesten und vor allem "schwimmenden" Gebirge. In Schächten mit Mehrfachtübbingsäulen sind der direkten Beurteilung nur die inneren Tübbingsäulen zugänglich. Bei offensichtlichem Ertüchtigungsbedarf müssen u. U. Zwischenbeton, Hinterfüllung und der gebirgsseitige Anschluss durch Probenahmen stichprobenartig untersucht und durch eine numerische Simulation des Zustands ergänzt werden. Für die Stillstandszeit bis zur Wiedernutzung sind die denkbaren Lasteinleitungsfälle in den jeweiligen Schacht und die möglichen Korrosionseinflüsse für den Ausbau aufzulisten und zu werten. Während dieser Zeit ist der Schacht nach einer Beobachtungsmethode zu überwachen und ein Eventual- und Maßnahmenkatalog aufzustellen. Kann der Schacht in dieser Zeit nicht befahren werden, ist eine Fernüberwachungsmöglichkeit einzurichten.*